Luzerner Tagblatt.

Abonnements:

	jährlich	6 Monate	3 Monate
für Luzern zum Abholen	Fr. 10. —	Fr. 5. —	Fr. 2. 50
Bringen	„ 12. —	„ 6. —	„ 3. —
durch die Post	„ 12. 80	„ 6. 40	„ 3. 40

Einunddreißigster Jahrgang.

Inserate:

die einspaltige Petitzeile oder deren Raum	10 Cts.
für Wiederholungen	8 „
Inserate von 3 Zeilen und weniger . .	30 „

Mittwoch, **Nr. 99.** **den 26. April 1882.**

Zur Volksversammlung in Malters.

Wie man aus den Ankündigungen in der gestrigen Nummer unseres Blattes ersehen hat, findet nächsten Sonntag in Malters auf Veranlassung des dortigen Grütliverein eine Volksversammlung statt, in welcher u. A. Hr. Dr. Steiger einen Vortrag über zwei Gesetzesprojekte, welche gegenwärtig vor unserm Großen Rathe liegen, halten wird. Das erste Projekt betrifft die von Hrn. Steiger selbst beantragte Errichtung einer staatlichen Gülltentilgungsbank, das zweite das von Hrn. Beck-Leu vorgeschlagene Heimstätte-Gesetz.

Ueber die erstere Anregung ist in diesem Blatte schon viel geschrieben worden, so daß man annehmen darf, das, was Hr. Steiger mit seinem Projekte anstrebt, und die Art, wie er dasselbe in Ausführung bringen will, sei allseitig bekannt. Weniger dürfte dieß der Fall sein hinsichtlich des Heimstätte-Gesetzes. Die dießfällige Motion des Hrn. Beck-Leu ist seiner Zeit zwar in den öffentlichen Blättern mitgetheilt worden, aber über die amerikanische Einrichtung der Heimstätte sind wohl die meisten unserer Leser noch nicht im Klaren. Das Heimstätte-Gesetz (homestead-law) ist das liberalste Gesetz der Vereinigten Staaten Nordamerika's und bietet dem mittellosen Einwanderer Vortheile, wie er sie in keinem andern Lande der Welt findet. Die Bestimmungen desselben sind:

§ 1. Jede Person, welche das Haupt einer Familie ist, oder die Absicht, Bürger werden zu wollen, erklärt hat, hat das Recht, 160 Acres der noch nicht vergebenen Ländereien in Besitz zu nehmen; dieß Land muß aus einem Stück bestehen, wie es gesetzlich vermessen worden ist.

§ 2 bestimmt, daß jede Person, welche sich eine solche Viertelssektion Land ausgesucht hat, eidlich erkläre, daß sie selbst das Land bebauen und darauf zu wohnen beabsichtige, und dasselbe nicht etwa zum Nutzen oder Vortheil anderer Personen in Besitz zu nehmen wünsche. Sodann kann sie Besitz von dem Lande ergreifen, jedoch unter der Bedingung, daß die Papiere (Besitztitel) darüber an sie oder an ihre Erben erst nach Ablauf von fünf Jahren von dem Landamte ausgehändigt werden.

§ 3 befiehlt die genaue Eintragung solcher Besitzergreifung in die Bücher und Karten des Landes.

§ 4. Dieses Land darf unter keinen Bedingungen für früher kontrahirte Schulden haftbar sein.

§ 5 bestimmt, daß wenn dem Registrator des Landes der Beweis geliefert ist, daß die Person, welche das Land in Besitz nahm und den vorgeschriebenen Eid dieserhalb leistete, vor Ablauf der genannten 5 Jahre ihren Wohnort verandert oder für länger als 6 Monate verlassen hat, das Land alsdann an die Regierung zurückfallen soll.

§ 6 endlich verordnet, daß keine Person zu mehr als 160 Acres berechtigt sein soll und hierfür nichts als die gewöhnlich 18 Dollars betragenden Gebühren an das Landamt zu bezahlen seien.

Im Zusammenhang mit obigem Gesetz steht das äußerst liberale Gesetz über pfandfreies Eigenthum (exemption-law). Im Staate Wisconsin z. B. kann Niemand Schulden halber gefänglich eingezogen werden. Vom gerichtlichen Zwangsverkauf wegen Schulden (seizure for debt) sind folgende Gegenstände ausgenommen: Jede Heimstätte auf dem Lande, die nicht über 40 Acres groß, und jede Heimstätte in einer Stadt oder einem Dorfe von nicht über einem Viertelacker Landes mit darauf stehendem Wohnhause nebst Zubehör; ferner die Familienbibel, Gemälde, Bücher, Kleidungsstücke, Haushaltungsgegenstände, zwei Kühe, zwei Schweine, ein Joch Ochsen, ein Pferd oder Maulthier, zehn Schafe, das Viehfutter auf ein Jahr und die Nahrungsmittel für die Familie, Farm- und sonstige Geräthschaften 2c., sogar der während der letzten 60 Tage verdiente Lohn, sowie auch Feuerversicherungsgelder für das Wohnhaus, Lebensversicherungs- und Sterbekassengelder zu Gunsten der Wittwe, resp. Kinder.

Wie aus obigen Mittheilungen über das Heimstätte-Gesetz hervorgeht, ist das, was Hr. Beck-Leu vorschlägt, etwas ganz Anderes, als was man in Amerika unter „Heimstätte" versteht. Nach Hrn. Beck braucht die Heimstätte ja nicht schuldenfrei, sondern darf mit Hypotheken bis auf die Höhe ihres Schätzungswerthes (20,000 Fr.) und selbst darüber hinaus, falls der Heimstätte-Eigenthümer Geld findet, belastet sein. Der einzige Vortheil der Beck-Leu'schen Heimstätte wäre, daß der Konkurs des Heimstätte-Besitzers im „Fahrenden" (Mobiliar-Konkurs) nicht auf das „Liegende" (Immobiliar-Konkurs) ausgedehnt werden dürfte. Für aufgekündete Gülten und ausstehende Gültzinsen könnte dagegen über die Heimstätte nach wie vor der Konkurs verhängt werden.

Die Motion des Hrn. Beck betrifft daher etwas, was mit dem amerikanischen Institut der Heimstätte wenig oder fast keine Verwandtschaft hat, ebensowenig wie mit dem Institut bäuerlicher Fideikommisse. Von den letztern unterscheidet sich das Beck'sche Projekt durch das unbeschränkte Recht des Heimstätte-Besitzers zur Verpfändung und Veräußerung seiner Liegenschaft und durch den Mangel einer bestimmten Erbfolge-Ordnung in derselben. Wir kommen daher immer mehr dazu, dieses Projekt in seiner vorliegenden Gestalt für unzweckmäßig, wenn auch nicht geradezu für unausführbar zu halten.

Bundesversammlung.

Ständerath. Sitzung vom 21. April.

Von Tschudi (St. Gallen) wurde folgende Motion eingereicht:

„Der Bundesrath ist im Hinblick auf Art. 27 der Bundesverfassung eingeladen, zu untersuchen und der Bundesversammlung Bericht und Antrag darüber vorzutragen: a. ob nicht in Feststellung und Ordnung des verfassungsmäßigen Aufsichtsrechtes des Bundes über das Primarschulwesen beförderlich ein Bundesgesetz über die Regelung des Primarschulunterrichtes zu erlassen sei und b. ob nicht in dasselbe folgende grundsätzliche und materielle Bestimmungen aufzunehmen seien:

Bestimmungen

1. über die Allgemeinverbindlichkeit und Unentgeltlichkeit des Unterrichts; 2. über die staatliche Leitung desselben und den Ausschluß geistlicher Orden und Kongregationen von dem öffentlichen Schuldienst oder die unbeschränkte oder beschränkte Zulassung zu demselben (als Lehrerinnen der ersten Jahreskurse der weiblichen Arbeitsschulen); 3. über die sogen. Konfessionslosigkeit des Unterrichts in dem Sinne, daß festgestellt werde: a. die Beschulung des Kindes in den einzelnen Gemeinden ist eine gemeinschaftliche und ihre Leitung eine einheitliche. Eine Trennung nach Konfessionen ist außerhalb des Religionsunterrichts unzulässig; b. Unterrichtswesen und Lehrmittel von ausgeprägt konfessionellem Charakter sind mit Ausnahme der für den Religionsunterricht bestimmten ausgeschlossen; 4. über das durchschnittliche Maß einer genügenden Unterrichtsleistung in den Hauptfächern; 5. über die Minimalsumme der einem Schüler im Verlauf des schulpflichtigen Alters zukommenden Unterrichtsstunden, wobei die Vertheilung der Gesammtsumme auf Schuljahre, Schulwochen und Schultage den Kantonen anheimgestellt bleibt; 6. über ein gewisses pflichtiges Maß im Fortbildungsunterricht für das nachschulpflichtige Alter beider Geschlechter; 7. über wirksame Schutzmaßregeln gegen Schulversäumnisse; 8. über Herstellung von Unterrichtslokalen und Subsellien, welche den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechen; 9. über die Bedingungen für Erwerbung eines in der ganzen Schweiz gültigen Lehrerpatentes nach Art. 33 der Bundesverfassung; 10. über das Minimum der Lehrerbesoldungen und die Verpflichtung der Kantone zur Bildung einer Unterstützungskasse für die Lehrer im Invaliditäts- resp. Todesfalle; 11. über die Verpflichtung des Bundes, die Erstellung mustergültiger allgemeiner und individueller Lehrmittel zu unterstützen; 12. über die weitere Verpflichtung des Bundes zur Unterstützung solcher Kantone, denen die genaue Durchführung des Bundesgesetzes unverhältnißmäßig schwere Opfer auferlegen würde; 13. über die Errichtung einer Zentralstelle für den öffentlichen Unterricht zur Ermittlung des Standes und zur Förderung der Entwicklung des Volksschulwesens in den Kantonen im Sinne der bundesrätlichen Botschaft vom 3. Juli 1880; 14. über die Durchführung des Gesetzes in dem Sinne, daß die Kantone ihre bezügliche Gesetzgebung innerhalb drei Jahren mit demselben in Uebereinstimmung zu bringen und spätestens innerhalb sechs Jahren dasselbe in allen Theilen durchzuführen haben."

Der revidirten Verfassung von Neuenburg wurde die Gewährleistung des Bundes ertheilt.

Nationalrath. Sitzung vom 24. April.

Der schweiz. Handwerker und Gewerbeverein hat einen von 20 Sektionen unterschriebenen Protest gegen die Aeußerung des Hrn. Geigy, daß dem Handwerk durch Schließung von 90% der Wirthshäuser am besten geholfen werde, eingesandt mit dem Ersuchen, im Protokoll davon Vormerkung zu nehmen. Hr. Geigy hatte nichts dagegen einzuwenden, erklärte jedoch, daß er jene Aeußerung ausdrücklich als Zitat aus dem Vortrag eines ostschweizerischen Arztes, der auch Nationalökonom sei, gebracht, aber nichts hinzugefügt habe. Ihm liege die Absicht, den Handwerkerstand zu verunglimpfen, vollständig fern. Es wurde dem Gesuch entsprochen.

Dann wurden der Niederlassungsvertrag, sowie die Uebereinkunfte mit Frankreich betreffend den Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums, der Fabrik- und Handelsmarken, der Handelsfirmen und der industriellen Zeichnungen und Modelle, sowie betreffend die nachbarlichen Verhältnisse und die Aufsicht über die Grenzwaldungen, von Dr. Kaiser und Philippin empfohlen, genehmigt.

(Der Schluß der heutigen Verhandlungen ist uns zu spat zugegangen, als daß er noch in dieser Nummer hätte Platz finden können. Wir nehmen für heute noch, daß die Beschwerde der Luzerner Regierung betr. die Genehmigung von Eisenbahnbauplanen gemäß dem Antrage des Hrn. Segesser mit 39 gegen 34 Stimmen zu näherer Untersuchung an die Kommission zurückgewiesen wurde. Die letztere hatte beantragt, auf die Beschwerde nicht einzutreten.)

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. Die ständeräthliche Kommission für den schweizerisch-französischen Handelsvertrag hat sich mit 9 gegen 2 Stimmen (Schokke, Vizius) für die Ratifikation des Vertrages ausgesprochen. 8 Mitglieder votirten für die 10jährige Vertragsdauer, 3 Mitglieder (Trog, Theiler, Vizius) für den Abschluß auf 5 Jahre.

Im Weitern beantragt die Kommission des Ständerathes einmüthig die Annahme des vom Nationalrathe zum Beschluß erhobenen Postulates Droz-Numier („Der Bundesrath ist eingeladen, eine Untersuchung über die Lage derjenigen Industrien und Gewerbe zu veranstalten, welche sich über die Handelsvertrage beschweren, und zu prüfen, in welchem Maße zur Hebung dieser Industrien und Handwerke beigetragen werden könnte, sei es durch Umarbeitung des Zolltarifs, sei es durch Unterstützung von Handwerker- und Kunstgewerbeschulen, oder durch andere Mittel").

Die HH. Gottisheim, Zschokke, Trog, Vizius und Theiler beantragen folgendes weitere Postulat: „Aus den in Folge des Handelsvertrages mit Frankreich und der Aufstellung des neuen schweizerischen Zolltarifes sich ergebenden Mehr-Einnahmen des Bundes ist ein bestimmter Beitrag festzusetzen, welcher alljährlich zu dem im obigen Postulat bezeichneten Zwecke zu verwenden ist. Der Bundesrath wird untersuchen und berichten, wie groß dieser Beitrag sein soll."

Dieses Postulat wird abgelehnt von den HH. Blumer, Tschudi, Cornaz, Estoppey und Lachenal.

— **Verkehrswesen.** Die Handels-Agentur der Verein. Staaten von Nordamerika in St. Gallen ist mit Rücksicht auf den stets wachsenden amerikanischen Verkehr am Platze St. Gallen definitiv in ein Consulat umgewandelt worden.

Die „Oest.-Ung. Mont.-Ztg." schreibt: Die durch die Eröffnung des St. Gotthard-Tunnels hergestellte direkte Verbindung Deutschlands mit Italien scheint den bisherigen Verkehr der beiden Länder in ganz andere Bahnen lenken zu wollen. In Basel, Flüelen, Airolo und andern an der Gotthardlinie liegenden Plätzen haben sich schon eine Menge Speditionsgeschäfte etablirt, die ihre Dienste deutschen Geschäftshäusern anbieten, und auch die Italiener fangen an, sich tüchtig zu rühren.

— **Gotthardbahn.** Die „Perseveranza" publizirt das zwischen dem Syndik von Mailand und der Gotthardirektion vereinbarte (theilweise schon bekannte) Programm der Festlichkeiten zur Eröffnung der Gotthardbahn. Es lautet: Den 21. Mai Versammlung der italienischen Vertreter in Genua und Reise nach Mailand mit Extrazug; den 22. Morgens